

571 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (541 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwendung der zufließenden Mittel aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Rumänien zur Regelung offener finanzieller Fragen (Verteilungsgesetz Rumänien).

Der am 3. Juli 1963 in Bukarest unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen wurde von der Bundesregierung am 12. Juni 1964 dem Nationalrat gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz zur Genehmigung vorgelegt.

Der vorliegende Entwurf des Verteilungsgesetzes Rumänien dient der Durchführung des genannten Vertrages.

Die auf Grund des Vertrages von der Volksrepublik Rumänien zu erbringende Globalentschädigung stellt eine Leistung auf der Ebene des Völkerrechtes dar. Für die Weitergabe der völkerrechtlich unmittelbar der Republik Österreich zukommenden Globalsumme ist eine innerstaatliche gesetzliche Regelung erforderlich, die dem einzelnen Betroffenen einen individuellen Entschädigungsanspruch einzuräumen hat und die Regeln für die Verteilung der Globalentschädigung aufstellen muß. Für diese Regelung ist der vorliegende Entwurf bestimmt.

Der Entwurf regelt die Verteilung der gemäß dem Vertrag zufließenden Globalentschädigung von 1'355 Millionen US-Dollar. Die in drei Jahren zufließende Globalentschädigung soll ungeschmälert für die Entschädigung der einzelnen Betroffenen verwendet werden, wobei die Verteilung durch die auf Grund des Verteilungsgesetzes Bulgariens geschaffene Bundesverteilungskommission erfolgen soll.

Der I. Abschnitt des Entwurfes umschreibt den Anspruch und den in Betracht kommenden Personenkreis.

Im II. Abschnitt bringt der Entwurf die Regeln für die Feststellung des Vermögensverlustes der einzelnen Entschädigungswerber.

Der III. Abschnitt behandelt das Verfahren der Verteilung.

Im IV. Abschnitt schließlich sind die abschließenden Bestimmungen enthalten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat zur Vorbereitung der Regierungsvorlage einen sieben-gliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten M a c h u n z e, DDr. N e u n e r und Dipl.-Ing. T s c h i d a, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. K l e i n e r, M o s e r und Dr. T u l l und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. B r o e s i g k e angehört.

Dieser Unterausschuß hat unter dem Vorsitz des Abgeordneten M a c h u n z e die Regierungsvorlage eingehend beraten und einige Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 2. Dezember 1964 ein Bericht vorgelegt wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen beraten.

Zu den Abänderungen der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Zum Titel und zu § 1:

Nach dem offiziellen Text des Vermögensvertrages wird der Vertragspartner mit „Rumänische Volksrepublik“ bezeichnet. Es waren daher im Titel des vorliegenden Entwurfes und im § 1, wo der Vertrag zitiert wird, die Anführung „Volksrepublik Rumänien“ in „Rumänische Volksrepublik“ richtigzustellen.

2

571 der Beilagen

Zu § 3 Abs. 1 lit. a:

Die Änderung der bisherigen Formulierung bezweckt eine Verdeutlichung, um im Interesse der Betroffenen die Ausschlußbestimmung noch klarer zu fassen.

Zu § 19 Abs. 2:

Es erschien nicht billig, bei etwaiger Untätigkeit der Behörde oder bei Ablehnung eines einvernehmlichen Antrages, den Entschädigungswerber bei sonstigem Verlust des Anspruches selbst tätig werden zu lassen. Auf Grund der vorgesehenen Änderung wird die Finanzlandesdirektion selbst die Akten zwecks Entscheidung durch die Bundesverteilungskommission nach Ablauf einer nunmehr neunmonatigen Frist vorzulegen haben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Broesigke und Mark sowie der Ausschußobmann und der Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz das Wort ergriffen, die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen, die dem Bericht beige druckt sind, angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (541 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Dezember 1964

Machunze
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 541 der Beilagen

1. Der Gesetzestitel hat zu lauten:

„Bundesgesetz vom
über die Verwendung der zufließenden Mittel
aus dem Vertrag zwischen der Republik
Österreich und der Rumänischen Volks-
republik zur Regelung offener finanzieller
Fragen (Verteilungsgesetz Rumänien).“

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die laut Artikel 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 000 (Vertrag), von der Volksrepublik Rumänien an die Republik Österreich zu zahlende Pauschalsumme von US-Dollar 1,355.000— ist für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährende Entschädigung bestimmt, die nach Maßgabe der gemäß Artikel 7 des Vertrages zugeflossenen Mittel zu leisten ist.“

3. § 3 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) Für Vermögenschaften, Rechte und Interessen österreichischer physischer oder juristischer Personen, wenn die Vermögenswerte durch Maßnahmen der Alliierten Kontrollkommission in Rumänien erfaßt worden sind, durch die das Eigentum endgültig betroffen wurde;“

4. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Anmeldung von der Finanzlandesdirektion kein Vorschlag gemäß Abs. 1 gemacht oder kommt innerhalb dieser Frist ein einvernehmlicher Antrag nicht zustande, so hat die Finanzlandesdirektion die Akten mit einem Antrag auf Entscheidung der Bundesverteilungskommission vorzulegen.“

5. Die bisherigen Abs. 3 und 5 entfallen.

6. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.